

Statuten

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen

Stedtlileist Unterseen

besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Unterseen BE. Als Domizil des Vereins gilt dasjenige seines Präsidenten.

Art. 2 Der Verein fördert und entwickelt im Umfang seiner Möglichkeiten die wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, namentlich derjenigen mit Domizil im Gebiet der Einwohnergemeinde Unterseen.

Der Erfüllung dieses Zwecks dienen insbesondere

- a. die Oeffentlichkeitsarbeit gegen innen und aussen.
- b. die Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber Verwaltung und Behörden vorab in Fragen der Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik.
- c. die Organisation und Durchführung kultureller bzw. geselliger Anlässe.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

Art. 3 Auf schriftliches Gesuch hin können natürliche Personen, die die Volljährigkeit erreicht haben, sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts als Mitglieder aufgenommen werden. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt

- a. durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.
- b. auf das Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Austrittserklärung bis 30. November an den Vorstand.
- c. mit Eintritt der Rechtskraft des Vorstandsbeschlusses auf Ausschluss aus wichtigem Grund. Dem Ausgeschlossenen steht innert dreissig Tagen nach Eröffnung des Ausschlusses das Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu.

Mitglieder, die den Jahresbeitrag für das vorangegangene Vereinsjahr nicht bezahlt haben, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Das Rekursrecht an die Vereinsversammlung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

- Art. 4 Die Mitglieder haben in keinem Fall einen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mittel des Vereins, Haftung

- Art. 5 Die Mitglieder sind ab dem Kalenderjahr ihres Beitrittes zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Austretende Mitglieder schulden den Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.
Der Mitgliederbeitrag wird von der ordentlichen Vereinsversammlung jährlich festgesetzt. Die Festsetzung unterschiedlicher Beiträge nach Sachkriterien (Aktiv- bzw. Passivmitglieder, in Ausbildung stehende Personen, Rentenbezüger, usw.) ist zulässig.
- Art. 6 Weitere Mittel beschafft sich der Verein durch die Organisation von Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks, durch Sammlungen sowie durch die Entgegennahme von Schenkungen und Legaten.
- Art. 7 Für die Schulden des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.
Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die persönliche Haftung der Personen, die für den Verein handeln, für ihr Verschulden (Art. 55 Abs. 3 ZGB).
- Art. 8 Im Falle der Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Organisation

- Art. 9 Die Organe des Vereins sind
– die Vereinsversammlung,
– der Vorstand,
– die Revisionsstelle.
- Art. 10 Die Vereinsversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich statt.
Ausserordentlicherweise ist die Vereinsversammlung einzuberufen, wenn dies die Geschäfte, die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder verlangen (Art. 64 Abs. 3 ZGB).
Die Einberufung ist Sache des Vorstandes. Sie erfolgt bis spätestens dreissig Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich an alle Mitglieder, unter Bekanntgabe der Traktanden und dem Hinweis auf das Recht, dem Vorstand bis zehn Tage vor dem Versammlungstermin Anträge zuhanden der Vereinsversammlung zu stellen.
- Art. 11 Vorsitz und Leitung der Vereinsversammlung stehen dem Präsidenten bzw. der Präsidentin zu. Bei Verhinderung bestimmt der Vorstand die Stellvertretung aus seinem Kreis.

Ueber die Beschlüsse und Wahlen der Vereinsversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das der Vorsitzende und der Sekretär unterzeichnen.

Die Vereinsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten übertragen sind. Befugnisse der Vereinsversammlung sind namentlich:

- Abnahme der Jahresrechnung und des Voranschlages,
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle,
- Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle,
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- Beschlussfassung zu finanziellen Verpflichtungen ausserhalb des Voranschlages, die einmalig den Betrag von CHF 5'000.00 übersteigen,
- Abschluss von Verträgen über dingliche und persönliche Rechte an Grundstücken,
- Aenderung der Statuten,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.

Art. 12 Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse können allein zu den traktandierten Verhandlungsgegenständen gefasst werden.

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung mindestens eine Stimme. Im Register der Tourismusförderungsabgabe (TFA) eingetragene Mitglieder mit Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte im Gemeindegebiet haben eine zweite Stimme.

Stellvertretung in der Vereinsversammlung ist ausgeschlossen. Juristische Personen üben das Stimmrecht durch eine ihrem obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan angehörenden Person aus.

Beschlüsse werden offen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine geheime Stimmabgabe findet statt, sofern dies ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Der Auflösungsbeschluss kann nur an der eigens dazu einberufenen Vereinsversammlung mit der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Art. 13 Dem Vorstand gehören mindestens fünf Mitglieder an.

- a. Die Einwohnergemeinde Unterseen ist berechtigt, ein Mitglied des Gemeinderates in den Vorstand zu delegieren. Vorschläge des Vorstandes dazu sind bei der Bestellung dieser Delegation zu berücksichtigen.
- b. Die übrigen Mitglieder werden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder auf zwei Jahre gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Bei juristischen Personen steht das passive Wahlrecht den Angehörigen ihres obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans zu.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, indem er aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, den Sekretär und den Kassier bezeichnet.

Art. 14 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Ein Drittel seiner Mitglieder können beim Präsidenten die Einberufung des Vorstandes auf einen Termin innerhalb der nächsten zwanzig Tage verlangen.

Der Vorstand beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes und die Protokollierung der Beschlüsse richten sich analog nach den Bestimmungen zur Vereinsversammlung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen im Rechtsverkehr. Der Präsident zeichnet kollektiv zu zweien zusammen mit dem Vizepräsidenten, dem Sekretär oder dem Kassier.

Art. 15 Der Revisionsstelle gehören mindestens zwei Revisoren an; sie werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins auf seine Gesetz- und Zweckmässigkeit und erstattet der Vereinsversammlung über ihre Feststellungen jährlich schriftlich Bericht.

---oo0oo---

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 13. August 2009 beschlossen worden und treten sofort in Kraft.

Stedtlileist Unterseen

.....
René Hofer, Präsident

.....
Markus Mohler, Vorstandsmitglied